

## Informationen zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Sehr geehrte Mitbürgerin,  
sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind in den letzten Wochen hier zugezogen oder innerhalb der Stadt Neresheim oder des Landkreises Ostalbkreis umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Bitte beachten Sie dann für die Ausübung Ihres Wahlrechts zur Kommunalwahl die folgenden Hinweise:

In das Wählerverzeichnis tragen wir alle Wahlberechtigten von Amts wegen ein, die am 28.04.24 bei uns und seit spätestens 09.03.2024 mit Hauptwohnung oder einziger Wohnung in Ihrem Wahlgebiet gemeldet sind. Wahlberechtigt ist, wer die Wahlvoraussetzungen erfüllt. Diese haben wir auf der Rückseite für Sie zusammengestellt.

- Umzug innerhalb des Landkreises:** Wenn Sie innerhalb des Landkreises umgezogen sind und Ihre Hauptwohnung im Landkreis beibehalten, bleiben Sie für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt. Wenn Sie bis zum 19.05.2024 innerhalb des Landkreises in eine andere Stadt/Gemeinde umziehen oder Ihre Hauptwohnung innerhalb des Landkreises verlegen, bleiben Sie für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt. Wenn Sie Ihr Wahlrecht in unserer Stadt/Gemeinde ausüben möchten, können Sie auf Antrag in unser Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Diesen Antrag müssen Sie schriftlich bis zum 19.05.24 stellen. Wenn Sie sich nach dem 19.05.24 anmelden, bleiben Sie in Ihrer bisherigen Gemeinde im Wählerverzeichnis der Kreistagswahl eingetragen und können dort persönlich oder durch Briefwahl wählen.
- Umzug innerhalb der Gemeinde:** Wenn Sie innerhalb unserer Gemeinde umgezogen sind und Ihre Hauptwohnung hier beibehalten, bleiben Sie für die Wahl des Gemeinderats wahlberechtigt. Bei einem Umzug in einen Ortsteil ohne Ortschaftsratswahl verlieren Sie Ihr Wahlrecht für die Wahl des Ortschaftsrats. Bei einem Umzug bis zum 24.05.24 in einen Ortsteil mit Ortschaftsratswahl werden Sie automatisch in das Wählerverzeichnis der Zuzugsortschaft eingetragen und können dort Ihr Wahlrecht ausüben. Bei Umzug nach dem 24.05.24 erhalten Sie auf Antrag einen Wahlschein.
- Zuzug nach dem 09.03.24 aus einer anderen Gemeinde bzw. aus einem anderen Landkreis:** Sollten Sie nach dem 09.03.24 aus einer anderen Gemeinde oder aus einem anderen Landkreis zugezogen sein, sind Sie für die Wahl des Gemeinderats/Ortschaftsrats bzw. für die Wahl des Kreistags nicht wahlberechtigt. Eine Ausnahme gilt für „Rückkehrer“. Wenn Sie bereits früher hier bei uns bzw. im Landkreis gewohnt haben, vor Ihrem Wegzug wahlberechtigt waren und vor Ablauf von drei Jahren wieder zugezogen sind oder Ihre Hauptwohnung wieder hierher verlegt haben. Mit Ihrer Rückkehr sind Sie wieder Bürger(in) bzw. wahlberechtigter Kreiseinwohner und damit sofort wahlberechtigt. Beachten Sie, dass Sie als „Rückkehrer“ nicht automatisch ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Sie müssen in diesem Fall bis spätestens 19.05.24 einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Bei einer Rückkehr nach dem 19.05.24 erhalten Sie auf Antrag zur Ausübung Ihres Wahlrechts einen Wahlschein.

Falls Sie bis zum 19. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, Ihrer Meinung nach aber wahlberechtigt sind, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Neresheim, Hauptamt, Hauptstr. 20, 73450 Neresheim.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen das Wahlamt gerne weiter. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nummer 07326/81-14 oder 81-25.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Wahlamt

**Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht**

## für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Am Sonntag, 09.06.2024, wird in Neresheim der Gemeinderat und in unserem Landkreis der Kreistag gewählt. Außerdem wird in den Ortschaften Elchingen, Dorfmerkingen, Ohmenheim, Kösing und Schweindorf der Ortschaftsrat gewählt.

### Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag:

1. Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger/in)
2. **das 16. Lebensjahr** vollendet hat,
3. Wahl des Gemeinderats:  
seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt (Hauptwohnung)

Wahl des Kreistags:

seit mindestens 3 Monaten im Landkreis wohnt (Hauptwohnung)

Wahl des Ortschaftsrats:

seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt und in der betreffenden Ortschaft die Hauptwohnung hat.

*Bürgerinnen und Bürger, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde / aus dem Landkreis das Wahlrecht verloren haben und vor Ablauf von 3 Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde / den Landkreis zuziehen oder hier die Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr sofort wieder wahlberechtigt. Die Erforderlichkeit einer Mindestwohndauer entfällt in diesen Fällen.*

4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

### Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,

### Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

---

Die Stadt Neresheim macht am 03.05.2024 öffentlich bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, wendet sich bitte an das zuständige Wahlamt (Kontakt s. Vorderseite).